

## STATUTEN

### **<sup>1</sup>Name und Sitz**

Unter dem Namen netZmorge besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

### **<sup>2</sup>Ziel und Zweck**

netZmorge ist eine Organisation zum Zweck von Erfahrungsaustausch und Empfehlung von Kontakten für freiberuflich Tätige, Unternehmer und Führungskräfte.

netZmorge ist eine Netzwerkorganisation, die auf ethischen Prinzipien und gegenseitiger Unterstützung ihrer Mitglieder aufbaut.

netZmorge pflegt die Philosophie: „Gib, damit dir gegeben wird“.

### **<sup>3</sup>Mitgliedschaft**

netZmorge strebt eine Grösse von 30 Mitgliedern an. Mitglieder werden kann jede natürliche Person, die ihre Branche bzw. ihr Geschäft repräsentiert und bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins tatkräftig zu unterstützen und zu fördern. Pro Branche/Beruf ist jeweils nur ein Mitglied bei netZmorge vertreten, um unnötige Konkurrenz unter den Mitgliedern zu vermeiden. Ausnahmen dieses Grundsatzes können genehmigt werden, wenn a) das eine Branche bereits vertretende Mitglied seine Zustimmung zur Aufnahme gibt und b) 2/3 der anwesenden Mitglieder die Aufnahme unterstützen.

### **<sup>4</sup>Austritt, Kündigung**

Der Austritt kann durch das Mitglied jederzeit schriftlich an den Vorstand per Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### **<sup>5</sup>Ausschluss**

Hält sich ein Mitglied nicht an die Richtlinien von netZmorge, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu sind die Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **<sup>6</sup>Vermögen**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **<sup>7</sup>Leitung und Organisation**

netZmorge hat zwei Organe: die Vereinsversammlung und den Vereinsvorstand.

### **<sup>8</sup>Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich einmal im ersten halben (Kalender-) Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder per mail einberufen unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder wenn es

der Vorstand für notwendig erachtet, einberufen werden.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr durchgeführt.

Geheime Wahlen und Abstimmungen können durchgeführt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Mit Ausnahme der durch das Gesetz oder die Statuten festgelegten Mehrheiten entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **<sup>9</sup>Anträge**

Anträge der Mitglieder sind spätestens 7 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen.

### **<sup>10</sup>Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der GV fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Rechnungsabnahme des Kassiers
- d) Wahlen
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder

erforderlich.

### **<sup>11</sup>Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er wird von der Versammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlung ein zu berufen und diese zu leiten. Des Weiteren führt er die gefassten Beschlüsse aus und vertritt den Verein nach aussen.

### **<sup>12</sup>Auflösung**

Der Verein kann jederzeit durch Vereinsbeschluss aufgelöst werden. Dazu sind die Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

*(<sup>13</sup>Regeln und <sup>14</sup>Administratives werden separat aufgeführt.)*

Angenommen (geändert) anlässlich der Gründungsversammlung vom 5. 8.09 (12.1.10; 30.4.14) in Unterägeri.

Gezeichnet:

- JOSEF ENDER, PRÄSIDENT
- ROBERT HOOGENDOORN, KASSIER
- ROLF BERMANN, SILVIO KELLER, SEREINA SCHMIDT, ANDREAS VETSCH, URS ZGRAGGEN

### **13 Regeln**

Die Treffen von netZmorge finden alle 14 Tage von 07.00 bis 08.30 Uhr statt (gerade Wochenzahl).

Anwesenheit ist entscheidend für die Gruppe. Wer während eines halben Jahres weniger als 75% Teilnahmepräsenz an den Morgenessen aufweist, verliert sein Einspracherecht gegenüber potentiellen Neumitgliedern.

Jedes Mitglied ist aktiv in der Mitgliederwerbung tätig und lädt Interessierte als Besucher zu den Treffen von netZmorge ein.

Besucher dürfen in der Regel bis zu zweimal an Treffen teilnehmen.

Die Mitglieder vermitteln sich gegenseitig geschäftliche Empfehlungen. Der Empfehlungsempfänger ist gehalten, so rasch wie möglich mit dem empfohlenen Kontakt Verbindung aufzunehmen.

### **14 Administratives**

Der Mitglieder-/Unkostenbeitrag beträgt 120 Fr. pro Jahr. Über eine Erhöhung / Reduktion beschliesst die ordentliche bzw. ausserordentliche Mitgliederversammlung. Mitglieder und Gäste bezahlen ihr eigenes Morgenessen jeweils selbst. Neu eintretende Mitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag pro rata, beginnend mit dem Monat des Eintritts. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurück erstattet.

\* \* \* \* \*

## **Tagesordnung**

Offenes Networking

- 1. Begrüssung, Information**
- 2. Besucher-Kurzinfo über netZmorge**
- 3. Netzwerk-Kurzvortrag**
- 4. Visitenkartentausch**
- 5. 60-Sekunden-Präsentationen Mitglieder**
  
- 6. 60-Sekunden-Präsentationen Gäste**
- 7. 1x Mitglieder-Präsentation (detailliert) 10 Minuten**
- 8. Eindruck der Besucher über netZmorge (2-3 Sätze)**
- 9. Diverses (4-Augen-Gespräche, Veranstaltungen u.a.)**
- 10. Verabschiedung / Ende**

\* \* \* \* \*